

Zum Schluß glaubt die Deputation gegenüber der Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß die Anträge, die in der Petition enthalten seien, nicht die Grundlagen zu einer Erläuterung des Gesetzes bilden könnten, sondern höchstens einer Aenderung, unter voller Wahrung des von ihr dargelegten Standpunktes zum Ausdruck bringen zu sollen, daß die formale Behandlung der Petition gegenüber der dargelegten materiellen Bedeutung zurücktritt. Die Deputation gestattet sich deshalb, der hohen Kammer zu empfehlen, sollte sich die Königliche Staatsregierung behindert fühlen, den Anträgen im Wege des Erlasses einer Erläuterung zu entsprechen, sich damit einverstanden zu erklären, daß dies durch eine Gesetzesänderung, sei es in Gestalt einer authentischen Interpretation oder sonstwie geschehe.

Nach alledem gestattet sich die Deputation, der hohen Kammer zu empfehlen,

die Petition des Rathes der Stadt Zwickau der Königlichen Staatsregierung rücksichtlich des am Schlusse der Petition unter Nr. 1 gestellten oben unter III. 1. wiedergegebenen Antrags zur Erwägung, rücksichtlich der übrigen unter 2 bis 4 gestellten oben unter III. 2. bis 4. angeführten Anträge zur Berücksichtigung zu übergeben.

Dresden, den 7. Februar 1896.

#### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen. von Burgf. von Schönberg.  
Klöger. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. von Wächter. von Meisch.